

Amtsgericht Bamberg

23. Jan. 2019

Registergericht

Satzung des Imkervereins Haßfurt – Zeil

Version vom 11.03.2018

§ 1a Name, Sitz und Geschäftsjahr, Gerichtsstand

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Imkerverein Haßfurt – Zeil e.V.“ Der Verein hat seinen Sitz in 97437 Haßfurt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
6. Der Imkerverein Haßfurt – Zeil ist Mitglied im Deutschen Imkerbund e. V. (DIB).

§ 1b Zweck und Aufgaben

1. Der Imkerverein Haßfurt – Zeil erstrebt den freien Zusammenschluss der gesamten Imkerschaft innerhalb Haßfurts, des Maintals, Haßberge und Umgebung.
2. Zweck des Imkervereins Haßfurt – Zeil ist
 - 2.1. Die Förderung der Bienenhaltung
 - 2.2. Die Förderung von Jungimkern und der Aquse neuen Probeimkern
 - 2.3. die Förderung der Bienengesundheit und -hygiene
 - 2.4. die Bekämpfung der Bienenkrankheiten
- 2.4. Informationsaustausch zwischen den Imkern in Haßfurt und Umgebung
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch Verbreitung und Förderung der Bienenzucht, Unterstützung von Neuimkern, Betreuung von Probeimkern durch Imkerpaten, Veranstalten von Informationsveranstaltungen für die Mitglieder, Veranstaltungen zur Öffentlichkeitsarbeit, gemeinsamer Honigverkauf Verbesserungen und Förderungen von Bienenweiden in Haßfurt und Umgebung, Förderungen von Zuchtmaßnahmen, Gemeinsames Beschaffen von Mitteln gegen Bienenkrankheiten.
4. Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet.
5. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen und nachgewiesenen Aufwendungen für eigene Auslagen (z. B. Reise und Übernachtungskosten) im Rahmen ihrer Tätigkeit und/oder Aufgabenerfüllung. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
6. Absatz Nr. 5 gilt entsprechend für Mitglieder des Imkervereins Haßfurt – Zeil , die im Auftrag des Vereins bestimmte Tätigkeiten ausführen.

§ 2 Mitglieder

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Auch Nichtimker können dem Imkerverein Haßfurt – Zeil angehören. Der Aufnahmeantrag ist bei der Vorstandschaft unter Benutzung des jeweilig gültigen Beitrittsformulars zu stellen. Über Aufnahme in den Imkerverein Haßfurt – Zeil beschließt der Vorstand. Ausgeschlossene Mitglieder, auch solche, die nur auf Zeit ausgeschlossen sind, können nur mit Zustimmung des Vorstandes des Imkervereins Haßfurt – Zeil wieder aufgenommen werden. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch den gesetzliche Vertreter zu stellen. Dieser hat sich bei der Erklärung seiner Zustimmung darüber zu äußern, ob der Minderjährige die Mitgliedsrechte selbständig ausüben darf, oder ob hierbei jeweils die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen ist.
2. Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrags richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereines, welche durch die Jahreshauptversammlung zu beschließen ist.
3. Ebenso werden die Mitgliedsbeiträge für Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende in der Beitragsordnung geregelt.

§ 3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder haben Anspruch auf Auskünfte, Beratung und Unterstützung durch den Imkerverein Haßfurt – Zeil im Rahmen dieser Satzung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Zweck und die Aufgaben des Vereins nach besten Kräften zu fördern, die Satzung und die im Rahmen der Satzung beschlossenen Beschlüsse der Organe einzuhalten, sie haben insbesondere die Mitgliedsbeiträge mittels SEPA Lastschriftverfahrens zu entrichten. Die Mitglieder haben alles zu unterlassen, was dem Interesse und dem Ansehen des Imkervereins Haßfurt – Zeil Schaden zufügen kann.
3. Jedes Mitglied hat das Recht schriftlich Anträge an die Jahresversammlung des Imkervereins Haßfurt – Zeil zu stellen. Die Anträge müssen 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung bei der Vorstandschaft eingehen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - 1.1. durch Austritt des Mitglieds zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Austrittserklärung muss schriftlich bis spätestens 30. September des Geschäftsjahres an den Kassier gerichtet sein;
 - 1.2. bei Nichtzahlung der Mitgliedsbeiträge nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung. In diesem Fall endet die Mitgliedschaft mit der Zustellung der dritten schriftlichen Mitteilung. Gleichzeitig erlischt jeglicher Versicherungsschutz;
 - 1.3. durch Tod des Mitglieds;
 - 1.4. durch Ausschluss;

- 1.5. auf Antrag kann ausgeschlossen werden, wer in gröblicher Weise die Satzung des Imkervereins Haßfurt – Zeil verletzt oder entgegenarbeitet;
- 1.6. der Antrag auf Ausschluss kann in Form eines schriftlichen Antrags mit entsprechender Begründung an den Vorstand gestellt werden.

2. Ausschlussverfahren

- 2.1. Der Ausschluss wird durch den Vorstand ausgesprochen. Der Ausschluss kann auch auf Zeit erfolgen. Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied innerhalb einer Frist von 4 Wochen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Ausschließungsbeschluss hat die Tatsachen, auf denen die Ausschließung beruht, anzugeben. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied unverzüglich vom Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.
- 2.2. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann Beschwerde zur nächsten Jahreshauptversammlung des Imkervereins Haßfurt – Zeil erhoben werden, die endgültig entscheidet. Bis zu dieser Entscheidung ruhen Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 5 Aufbau des Imkerverein Haßfurt – Zeil

1. Der Imkerverein Haßfurt – Zeil baut sich wie folgt auf:
 - 1.1. 1. Vorstand
 - 1.2. 2. Vorstand
 - 1.3. Kassier
 - 1.4. Schriftführer
 - 1.5. 4 Beisitzer (1 Beisitzer unterstützend Kassier, 1 Beisitzer unterstützend Schriftführer, 2 Beisitzer organisatorisch Veranstaltungen)
 - 1.6. Mitgliederversammlung / Jahreshauptversammlung
 - 1.7. Zur Kontrolle des gesamten Kassengeschäfts werden 2 Rechnungsprüfer gewählt. Sie gehören nicht dem Vorstand an.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Imkervereins Haßfurt – Zeil im Sinne dieser Satzung. Der Schriftführer ist für die Protokolle verantwortlich, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet werden müssen. Der Kassier verwaltet die Kasse und die Mitgliederdatenbank und führt den Schriftverkehr des Imkervereins Haßfurt – Zeil.
3. Der Vorstand sorgt für die Erhebung und Abführung der Mitgliedsbeiträge und Versicherungsprämien an den LVBI. Er ist berechtigt, für die Durchführung seiner Aufgaben Beiträge zu erheben. Der Schriftführer ist für die Protokolle verantwortlich, die vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen sind. Der Vorstand tagt nach Bedarf. Die Sitzung wird vom 1. Vorsitzenden einberufen.
4. Alljährlich ist eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Dieser obliegen:
 - 4.1. Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des 1. Vorsitzenden
 - 4.2. Entgegennahme des Kassenberichtes
 - 4.3. Entlastung des Vorstandes
 - 4.4. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - 4.5. Durchführung der Wahlen nach Ablauf der Wahlperiode.

5. Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

6. Aufgaben des Vorstandes:

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden und den Kassenwart jeweils allein vertreten.

6.1. Leitung des Imkerverein Haßfurt – Zeil im Rahmen der Satzung und Umsetzung der Beschlüsse der Jahreshauptversammlung, sowie Eigeninitiative zur Erreichung der Ziele;

6.2. Vorbereitung der Jahreshauptversammlung;

6.6.3. Einstellung und Entlassungen von Mitarbeitern bzw. Beauftragung von Dienstleistungsunternehmen zur Durchführung der Vorstandsarbeiten.

6.7. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

6.8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

6.9. Die Einberufung des Vorstands hat auch zu erfolgen, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder es verlangen.

6.10. Für jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und vom Protokollanten und dem 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

6.11. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

6.12. Der 1. Vorsitzende kann Mitglieder oder Berater zu den Vorstandssitzungen einladen, wenn dies erforderlich ist.

6.13. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

7. Die Beschlüsse des Vorstands und der Jahreshauptversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 6 Jahreshauptversammlung des Imkervereins Haßfurt – Zeil

1. Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Jahreshauptversammlung des Imkervereins Haßfurt – Zeil s ein.

2. Die Jahreshauptversammlung ist vom 1. oder 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich oder bei Mitgliedern mit Emailadressen per Mail ein zu berufen.

3. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= die Tagesordnung) bezeichnen.

4. Die Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Anschrift oder E-Mail-Adresse.

5. Darüber hinaus soll die Veröffentlichung in der lokalen Presse und im Internet auf www.bienenzuchtverein-hasfurt.de erfolgen.

6. Der Vorstand hat zu den eingegangenen Anträgen bei der Jahreshauptversammlung Stellung zu nehmen.
7. Anträge zur Tagesordnung einer ordentlichen Jahreshauptversammlung sind nur dann bei der nächsten Jahreshauptversammlung zu berücksichtigen, wenn sie wenigstens 6 Wochen vor der Jahreshauptversammlung schriftlich bei der Vorstandschaft eingegangen sind.
8. Später eingehende Anträge können von dem Versammlungsleiter nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn die Jahreshauptversammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung können in der Versammlung als Dringlichkeitsanträge gestellt werden. Die Behandlung erfordert jedoch eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Vertreter.
9. Die Jahreshauptversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
10. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 30 v. H. der stimmberechtigten Vertreter vertreten sind. Ist diese Voraussetzung nicht erfüllt, so kann noch für den gleichen Versammlungstag eine weitere Jahreshauptversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmen beschlussfähig ist, worauf bereits in der Einladung hinzuweisen ist.
11. Beschlussfassungen über Satzungsänderungen sowie der Auflösung des Vereins bedürfen der 3/4 Mehrheit der anwesenden Stimmen
12. Über den Verlauf und die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollanten zu unterschreiben ist. Das Ergebnis der Anträge ist den Antragstellern schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Außerordentliche Jahreshauptversammlung

1. Eine außerordentliche Jahreshauptversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert, der 1. Vorsitzende oder die Mehrheit des Vorstands, oder wenn mindestens 30 v. H. der Stimmen der ordentlichen Vertreter die Einberufung schriftlich unter Angaben des Zwecks der Einberufung fordern.
2. Bei der Einladung zu einer außerordentlichen Jahreshauptversammlung verkürzt sich die Einladungsfrist auf mindestens 1 Woche.

§ 8 Aufgabe der Jahreshauptversammlung

Die Jahreshauptversammlung des Imkervereins Haßfurt – Zeil ist zuständig für:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Geschäftsberichts, des Jahresrechnungsabschlusses und des Rechnungsprüfungsberichts
2. Entlastung des Vorstands
3. Wahl und Abberufung des 1. und 2. Vorsitzenden
4. Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer, die nicht den Vorstand angehören

dürfen

5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
6. Verabschiedung des Haushaltsplans
7. Beratung und Beschlussfassung über Anträge
8. Satzungsänderungen
9. Auflösung des Vereins

§ 9 Wahlen

Wählbar als Vorstandsmitglied ist jedes Mitglied der dem Imkervereins Haßfurt – Zeil angeschlossen ist, wenn es das 18. Lebensjahr vollendet hat. Wahlberechtigt sind nur Mitglieder des Imkervereins Haßfurt – Zeil. Andere Mitglieder, z. B. fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht. Bei Ausscheiden aus dem Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

Die Wahlen sind offen. Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt, kann durch Akklamation gewählt werden, sofern sich kein Widerspruch erhebt.

Die Mitglieder des Vorstands werden für die Dauer von 1 Jahr gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur satzungsmäßigen Wahl des nächsten Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erfolgt die Wahl einer Ersatzperson bei der nächsten Vertreterversammlung für den Rest der Wahlperiode.

Die Vorstandsmitglieder sind in je einem Wahlgang gesondert zu wählen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Mehrheit durch keinen der Kandidaten erreicht, so hat eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt zu finden. Bei Stimmgleichheit hat der Kandidat die Wahl gewonnen, der beim ersten Wahlgang mehr Stimmen erreicht hat. Bestand schon beim ersten Wahlgang Stimmgleichheit, entscheidet das Los.

§ 10 Abberufung von Vorstandsmitgliedern, Schiedsgericht

1. Vorstandsmitglieder, die schädigend wirken oder ihre Pflicht vernachlässigen, können mit absoluter Stimmenmehrheit jederzeit aus ihrem Amt abberufen werden, und zwar:

1.1. durch die Mitgliederversammlung, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einzuberufen ist, wenn ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

§ 11 Haftung des Imkervereins Haßfurt – Zeil

1. Die Haftung des Imkervereins Haßfurt – Zeil regelt sich nach § 31 BGB.

2. Die Vorstandsmitglieder des Imkervereins Haßfurt – Zeil können ebenso wie die hauptberuflich tätigen Mitarbeiter des Imkervereins Haßfurt – Zeil bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Verletzung der von Ihnen übernommenen Verpflichtungen für die dem Imkervereins Haßfurt – Zeil entstandenen Schäden auf Beschluss des Vorstands regresspflichtig gemacht werden.

§ 12 Rechnungslegung

1. Nach Beendigung des jeweiligen Geschäftsjahres hat der 1. Vorsitzende zusammen mit dem Vorstand für das vergangene Jahr einen Jahresabschluss zu erstellen. Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.
2. Der Jahresabschluss ist von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen.

§ 13 Satzungsänderungen

Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Vorstandschaft eingereicht werden. Die Jahreshauptversammlung muss jede Änderung des Vereinszweckes des § 2 mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen beschließen.

§ 14 Auflösung des Imkervereins Haßfurt – Zeil

1. Die Auflösung des Imkervereins Haßfurt – Zeil kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Vertreterversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der Stimmen der ordentlichen Jahreshauptversammlung beschlossen werden.
2. Sind in dieser Jahreshauptversammlung weniger als 2/3 der Stimmen vertreten, so wird in einer innerhalb von 28 Tagen abzuhaltenden weiteren Jahreshauptversammlung über den Auflösungsantrag abgestimmt. Zu einer Auflösung des Vereins bedarf es dann einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.
3. Im Falle der Auflösung des Vereins bestimmt die Jahreshauptversammlung unter gleichzeitiger Bestimmung der Liquidatoren mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des Vereinsvermögens.
4. Die Vermögensverteilung oder -übertragung soll an den Imker Kreisverband Haßberge erfolgen, der es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der Bienenzucht zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung erlangt mit dem Tag der Abstimmung am 25.01.2015 Wirksamkeit.
 2. Zum gleichen Zeitpunkt verliert die noch bestehende Gründungssatzung ihre Wirksamkeit.
 3. Der Vorstand ist berechtigt, Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- und Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, von sich aus vorzunehmen. Das gilt auch für redaktionelle Änderungen und Ergänzungen. Der Vorstand muss dies der nächsten Jahresmitgliederversammlung mitteilen.
-